

Berichtigung und Fortschreibung von Geburten-, Ehe- und Sterberegistern

Zuständige Stellen

- [Standesamt Bremen-Mitte](#)
- [Standesamt Bremen-Nord](#)

Basisinformationen

Ist ein Eintrag im Geburten-, Ehe- oder Sterberegister unrichtig oder unvollständig, kann er berichtigt oder fortgeschrieben werden. Bei solchen Folgebeurkundungen unterscheidet man zwischen Berichtigungen und Fortschreibungen.

- **Berichtigung:**
Die Eintragung war von Anfang an fehlerhaft.

Beispiel:

Bei der Geburtsbeurkundung eines Kindes wurde der Familienname falsch eingetragen.

- **Fortschreibung:**
Es sind spätere Ereignisse eingetreten, die den ursprünglichen Sachverhalt verändert haben.

Beispiel:

Der Geburtsname eines Kindes hat sich nach seiner Geburt geändert. Zuerst führte das Kind den Namen der Mutter, durch eine Namensklärung der Eltern führt es jetzt den Namen des Vaters.

Voraussetzungen

Eine Berichtigung ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Beteiligte sind grundsätzlich die Personen, auf die sich ein Eintrag bezieht bzw. die in dem Register eingetragen sind (bei einem Geburtsregister also das Kind und die Eltern). Der Grund der Berichtigung ist anzugeben und Nachweise sind vorzulegen.

Die Nachweispflicht für die Unrichtigkeit obliegt der antragstellenden Person.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Antrag mit Begründung
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Nachweise, die den richtigen Sachverhalt belegen

Verfahren

Nach Antragstellung entscheidet das Standesamt in den meisten Fällen über die Zulässigkeit der beantragten Berichtigung und nimmt diese auch selbst vor. In einigen Fällen muss eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Der Antrag kann über das Standesamt gestellt werden oder auch direkt beim zuständigen Gericht.

Rechtsgrundlagen

- [§§ 47, 48 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

Weitere Hinweise

Zuständig für die Entgegennahme von Berichtigungs- oder Fortschreibungsanträgen ist das Standesamt, welches das zu berichtigende oder fortzuführende Register führt.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Berichtigungen sind grundsätzlich gebührenfrei.

Lediglich die nach einer Berichtigung neu ausgestellten Urkunden sind gebührenpflichtig (eine Urkunde 12 €, jede weitere Urkunde, die gleichzeitig ausgestellt wird jeweils 6 €).